

Vereins-Statuten

Suisse Eole - Schweizerische Vereinigung für Windenergie

Name, Sitz

1. Unter dem Namen "SUISSE EOLE" (Schweizerische Vereinigung für Windenergie) besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz des Vereins ist am Wohnort des Präsidenten oder der Präsidentin.

Zweck

2. Das Ziel der Vereinigung besteht in der Verbreitung der Windenergienutzung, die ökologisch und (volks)wirtschaftlich sinnvolle Erschliessung dieser Energiequelle bewusst zu machen und somit nachhaltig zu fördern. Insbesondere durch:
 - Koordination und Verstärkung der Aktivitäten aller an der Windenergienutzung interessierten Kreise und Organisationen.
 - Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Einsatz der Windenergie.
 - Organisation des Erfahrungsaustausches aller Windenergie-Interessierten
 - Vertretung der Windenergieinteressen in politischen und technischen Gremien
 - Zusammenarbeit mit Trägerschaften und Organisationen erneuerbaren Energien
3. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn, er ist politisch sowie konfessionell neutral. Allfällige Überschüsse werden für die Erreichung des Vereinszweckes verwendet. Eine Verteilung allfälliger Überschüsse an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Aufgaben

4. Mögliche Aufgaben der Windenergievereinigung sind u.a.:
 - Zusammenarbeit mit Ausbildungs- und Forschungsinstituten, die im Bereich Windenergie tätig sind
 - Zusammenarbeit auf nationaler und internationaler Ebene
 - Beratungen und Hilfestellung für interessierte Personen und Institutionen
 - Schaffung von entsprechenden Aktivitätsmöglichkeiten für schweizerische Unternehmungen
 - Informations- und Öffentlichkeitsarbeit
 - Durchführung von Tagungen und Seminaren
 - Publikation eines Newsletters
 - Schaffung von wirtschaftliche Rahmenbedingungen, welche auf Transparenz und Glaubwürdigkeit beruhen (z.B. Aufbau einer Strombörse für "Ökostrom", o.ä.).
 - Initiierung von Förderstrategien (z.B. steuerliche Vergünstigungen für Investoren und Windstromkunden).

- Fundierte Informationen für Projektentwickler, Bewilligungsbehörden und Finanzinstitute.
- Erfahrungsaustausch aller Beteiligter (Projektentwicklungen, Bewilligungsverfahren, Betriebserfahrungen, etc).

Mittel

5. Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:
 - Jahresbeiträgen der Mitglieder
 - Beiträgen, sei es von Privaten und von der öffentlichen Hand

Mitgliedschaft

6. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Es bestehen vier Mitgliederkategorien:
 - Mitglieder der Kategorie A (Institutionen, Organisationen, Städte und Gemeinden)
 - Mitglieder der Kategorie B (Firmen)
 - Mitglieder der Kategorie C (Einzelmitglieder)
 - Mitglieder der Kategorie D (Finanzdienstleister, wie Banken, Versicherungen)

Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftliches Gesuch an den Vorstand zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist berechtigt, einen Antrag ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Für abgelehnte Mitgliedschaften besteht eine Rekursmöglichkeit an der Vereinsversammlung.

7. Jedes Mitglied kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres aus dem Verein austreten. Der Vorstand hat das Recht, ein Mitglied auszuschließen, wenn Mitgliederbeiträge über ein Jahr rückständig sind. Durch Beschluss der Vereinsversammlung kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, ohne dass die Gründe hierfür genannt werden müssen.
8. Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch. Eine Rückerstattung bezahlter Mitgliederbeiträge ist ausgeschlossen.

Mitgliederbeiträge

9. Von den Mitgliedern werden Mitgliederbeiträge erhoben. Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird durch die GV für das jeweilige Geschäftsjahr festgesetzt.
10. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Organisation des Vereins

11. Die Organe des Vereins sind
- die Vereinsversammlung
 - der Vorstand
 - der Firmenbeirat
 - das Sekretariat
 - die Ausschüsse / Departemente
 - die RechnungsrevisorInnen

a. Die Vereinsversammlung

12. Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins und wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen.
Eine ausserordentliche Vereinsversammlung ist einzuberufen,
- wenn es vom Vorstand beschlossen wird
 - wenn es vom fünften Teil der Mitgliederstimmen schriftlich und begründet verlangt wird
 - wenn eine ordentliche Vereinsversammlung dies beschliesst
- Die Einladung mit den Traktanden erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder und muss mindestens 20 Tage vor dem Tag der Vereinsversammlung der Post übergeben werden.
13. Die Vereinsversammlung hat folgende Befugnisse:
- Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der RevisorInnen
 - Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichts
 - Erteilung der Decharge an den Vorstand
 - Statutenänderungen
 - Auflösung des Vereins
 - Genehmigung des Geschäftsreglementes
 - Abstimmungen über Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder
14. Die Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst:
- Mitglieder der Kategorie A (Institutionen, Organisationen) besitzen je 5 Stimmen
 - Mitglieder der Kategorie B (Firmen) besitzen je 5 Stimmen
 - Mitglieder der Kategorie C (Einzelmitglieder) besitzen je 1 Stimme
 - Mitglieder der Kategorie D (Finanzdienstleister) besitzen je 5 Stimmen
- Die Vereinsversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet.
Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

b. Der Vorstand

15. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Präsidenten / der Präsidentin
- dem Kassier / der Kassierin
- 5 bis 8 BeisitzerInnen

Grundsätzlich soll die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus MarktteilnehmerInnen (wie z.B. ProjektentwicklerInnen, WindgutachterInnen, BetreiberInnen) bestehen.

Der Präsident / die Präsidentin, der Kassier / die Kassierin und die BeisitzerInnen werden von der Vereinsversammlung für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Verwaltung der Mittel auf der Basis eines Jahresbudgets sowie der Entscheid über deren Verwendung nach Massgabe der Beschlüsse der Vereinsversammlung. In diesem Rahmen beschliesst der Vorstand über alle Geschäfte, die nicht durch die Statuten oder durch Vereinsbeschluss einem anderen Organ übertragen sind.

Zur Unterstützung seiner Aufgaben kann er fachspezifische Ausschüsse / Departemente einsetzen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident / die Präsidentin.

Der Vorstand konstituiert sich - mit Ausnahme des Präsidiums - nach Massgabe der Statuten selbst und bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen sowie die Art ihrer Zeichnung.

c. Der Firmenbeirat

16. Der Firmenbeirat dient zur Intensivierung des Erfahrungsaustauschs unter den Mitgliedern und zur Beratung des Vorstands in fachspezifischen Angelegenheiten.

Der Firmenbeirat sollte mindestens zweimal jährlich zusammentreffen und aufgrund seiner fachlichen Kompetenz die Windenergie im Rahmen seiner Möglichkeiten fördern. Die Treffen des Firmenbeirats werden vom Sekretariat organisiert.

d. Das Sekretariat

17. Die Aufgaben des Sekretariats sind

- Unterstützung des Präsidenten und des Vorstandes in allen Belangen
- Finanzverwaltung
- Vorbereitung der Sitzungen / Teilnahme / Protokollführung
- Jahresbericht, Informationen und Berichterstattung
- Mitgliederbetreuung
- weitere im Vorstand delegierte Aufgaben

e. Die Ausschüsse / Departemente

18. Der Vorstand kann fachspezifische Ausschüsse / Departemente einsetzen, zu Themen wie Politik, Technik, Information, etc. Zur Unterstützung der seiner Aufgaben setzt der Vorstand einen geschäftsführenden Ausschuss ein.

f. Die RechnungsrevisorInnen

19. Die Vereinsversammlung wählt jährlich ein Treuhandbüro zur Überprüfung der Jahresrechnung. Das Treuhandbüro hat dem Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung schriftlich Bericht über die Ergebnisse der Revision mit begründetem Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung der Jahresrechnung zu erstatten.

Geschäftsjahr

20. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Auflösung, Liquidation

21. Die Vereinsversammlung kann jederzeit die Auflösung des Vereins beschliessen. In diesem Fall erfolgt die Liquidation durch den Vorstand des Vereins, sofern die Vereinsversammlung nicht andere Personen damit beauftragt. Über die Verwendung eines allfälligen Überschusses des Vereinsvermögens entscheidet die Vereinsversammlung mit der Massgabe, dass der Überschuss einer gemeinnützigen Organisation gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zukommen muss. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Bemerkungen

22. Sämtliche wichtige Papiere sind auf Deutsch und auf Französisch zu verfassen.

Inkrafttreten

Diese Statuten sind nach einer Anpassung an der Mitgliederversammlung vom 25.3.2015 in Kraft getreten.

Liestal, 26.3.2015



Isabelle Chevalley
Präsidentin



Reto Rigassi
Geschäftsführer